

Friedrich NICPONSKY

allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für das Schriftwesen

Polizeiabteilung bei der Sta-Wien

Landesgerichtsstraße 11

Tel.: 40127/1218 DW

1080 WIEN

Privat:

Hovengasse 1

Tel/FAX: 02262/74186

2100 KORNEUBURG

27dVr 8264/96

48

Landesgericht für Strafsachen Wien

Einzel. am Min.

.....fach, mit Abg. Akten

.....Hilfsschriften

GUTACHTEN

Landesgericht für Strafsachen-Wien

GZ: 27d Vr 8264/96

Strafsache gegen N. Wiesbauer

Gegenstand ist die vom Landesgericht für Strafsachen Wien in der Strafsache gegen N. Wiesbauer, GZ 27d Vr 8264/96 beauftragte Untersuchung, ob das im Befund unter Punkt 1 näher beschriebene strittige Testament echt ist, d.h. ob es vom Erblasser stammt.

Die Vergleichsschriften sind unter Punkt 2 angeführt.

B e f u n d

1. Fragliche Schrift

Strittig ist das Testament der Lydia Wagner, datiert mit „Zell am See, 21. Mai 1991“. Die letztwillige Verfügung wurde unter Verwendung einer blau einfärbenden Tinte in Lateinform zu Papier gebracht.

Die strittige Schrift erweckt zwar einen flotten und ungehemmten Eindruck, bei näherer Betrachtung bzw. bei der Untersuchung unter dem Stereomikroskop zeigen sich jedoch Strichunsicherheiten und ein gewisser Versteifungsgrad. Ebenso fehlen die abgeschliffenen Bewegungsübergänge und zeigen sich unmotiviert erscheinende Bewegungsunterbrechungen.

Aufgrund der oben angeführten Umstände kann bereits in diesem Untersuchungsstadium Bedenklichkeit angemeldet werden.

Das gegenständlich strittige Testament ist auf der Seite 1 und 2 der dem Gutachten angeschlossenen fotokopierten Beilage wiedergegeben.

2. Vergleichschrift

Zum Vergleich liegt von der Erblasserin als Schriftprobe der unter ON 22 AS 63, verfaßte Text vor. Die Vergleichschrift wurde in Lateinform zu Papier gebracht und ist in gegenständlichem Fall für Zwecke des Schriftenvergleiches geeignet.

Die Vergleichschrift ist auf der dem Gutachten beigegebenen fotokopierten Beilage auf der Seite 3 reproduziert.

3. Vergleich

Beim Vergleich des unter Punkt 1 näher beschriebenen strittigen Testaments mit der vorliegenden Vergleichschrift der Erblasserin, Punkt 2, zeigen sich grafische Abweichungen im Verbundenheitsgrad, in der Bindungsform sowie in der Schlingenbeschaffenheit.

Weiters abweichend und hoch negativ beweiswertig ist die Form und der Bau des „g“. Während in der Vergleichschrift dieses Zeichen mit einem links vom Oval mit einem sinusförmig geschweiften Grundstrich ausgeführt ist, scheint in der strittigen Schrift immer ein gestreckter, rechts vom Oval gesetzter Grund-

strich auf. Ebenso ist in der strittigen Schrift dieses Zeichen nicht ohne Oval ausgeführt.

Während in der Vergleichsschrift die „z“ immer wie eine Ziffer 3 mit einer Basis-
schleife ausgeführt sind, zeigt sich in der strittigen Schrift zwar eine der Kurrent-
schrift ähnliche Form, jedoch wird dieses Zeichen weit unterhalb der Grundlinie
mit einer rechts vom Stamm geformten Rückenschlinge niedergeschrieben.

Ferner abweichend ist der schön ausgeformte Brückenbug des „r“, welcher in
der strittigen Schrift zu erkennen ist, in der Vergleichsschrift nicht anzutreffen.

Zusammenfassung

Das gegenständlich strittige Testament erweckt auf den ersten Blick eine flotte
und ungehemmte Niederschrift. Bei näherer Betrachtung und im speziellen bei
der Untersuchung im Stereomikroskop zeigen sich Strichunsicherheiten und
unmotiviert erscheinende Bewegungsunterbrechungen.

Die Gegenüberstellung mit dem vorliegenden Vergleichsmaterial der Lydia
Wagner (Erblasserin) zeigt eine Reihe nicht eindeutig zu erklärende grafische
Verschiedenheiten, die gegen die Echtheit des vorliegenden Testaments spre-
chen.

Weiters zeigt sich, daß bei der Verfassung der letztwilligen Verfügung ein An-
lehnungsbemühen stattgefunden hat, wobei die eigenen, persönlichkeitspezifi-
schen Merkmale des Urhebers unterdrückt wurden. Es erscheint daher im ge-
genständlichen Fall kaum möglich, den Fälscher des strittigen Testamentes im
Wege des Schriftenvergleiches ermitteln zu können.

Die vorliegende Vergleichschrift der Lydia Wagner zeigt eine gespannte Strichführung und abgeschliffene Bewegungsübergänge. Da das strittige Testament im äußeren Erscheinungsbild mit der vorliegenden Schriftprobe korrespondiert, kann angenommen werden, daß es sich bei der Vergleichschrift tatsächlich um die Handschrift der Erblasserin handelt.

Abschließend gelange ich zu folgendem

Gutachten

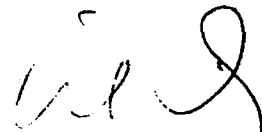
In der Annahme, daß die vorgelegte Vergleichschrift tatsächlich von der Hand der Erblasserin herrührt, ist die letztwillige Verfügung vom 21. Mai 1991 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht.

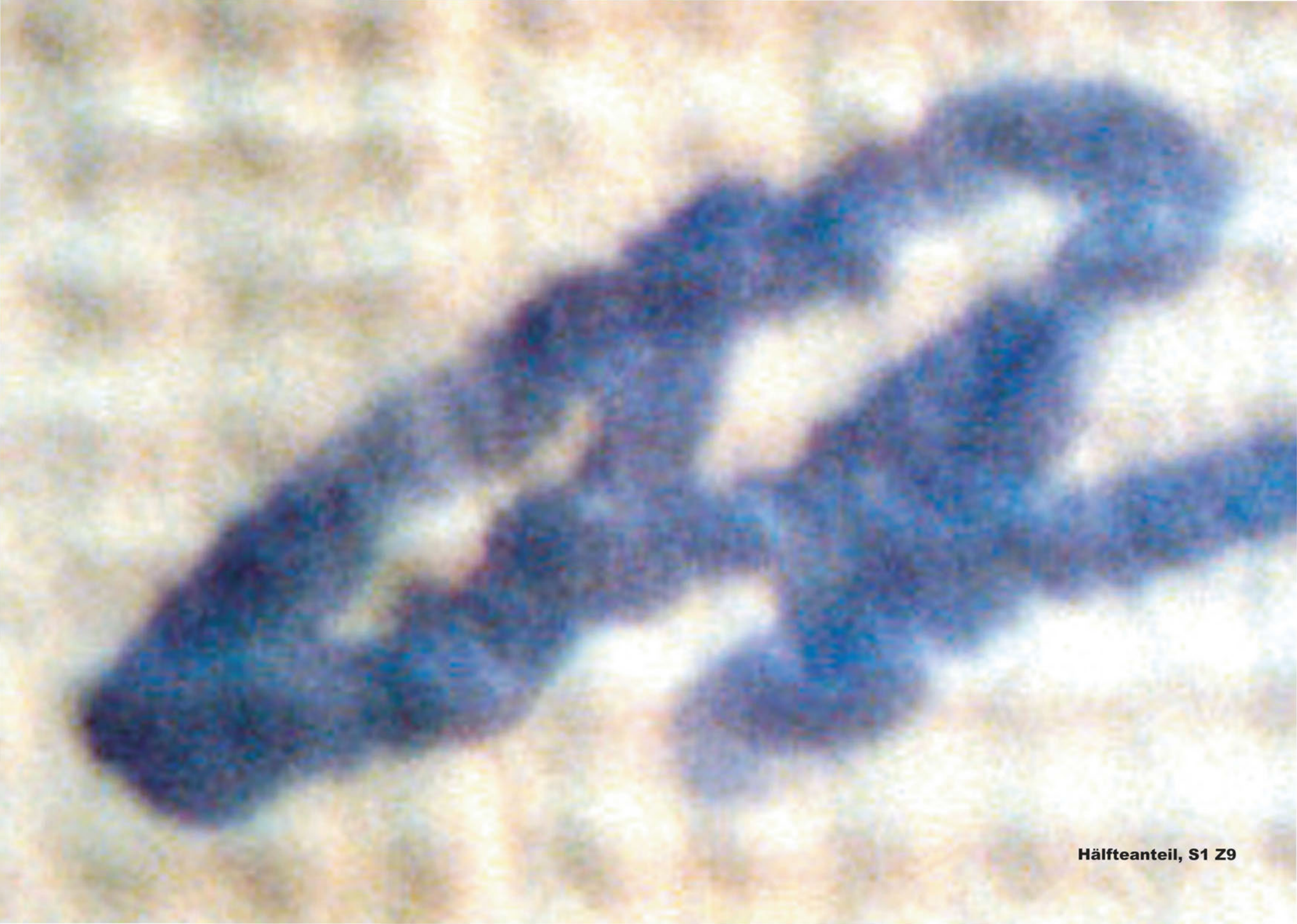
Aufgrund des Anlehnungsstrebens erscheint es kaum möglich den Verfasser des strittigen Testaments im Wege des Schriftenvergleiches ermitteln zu können.

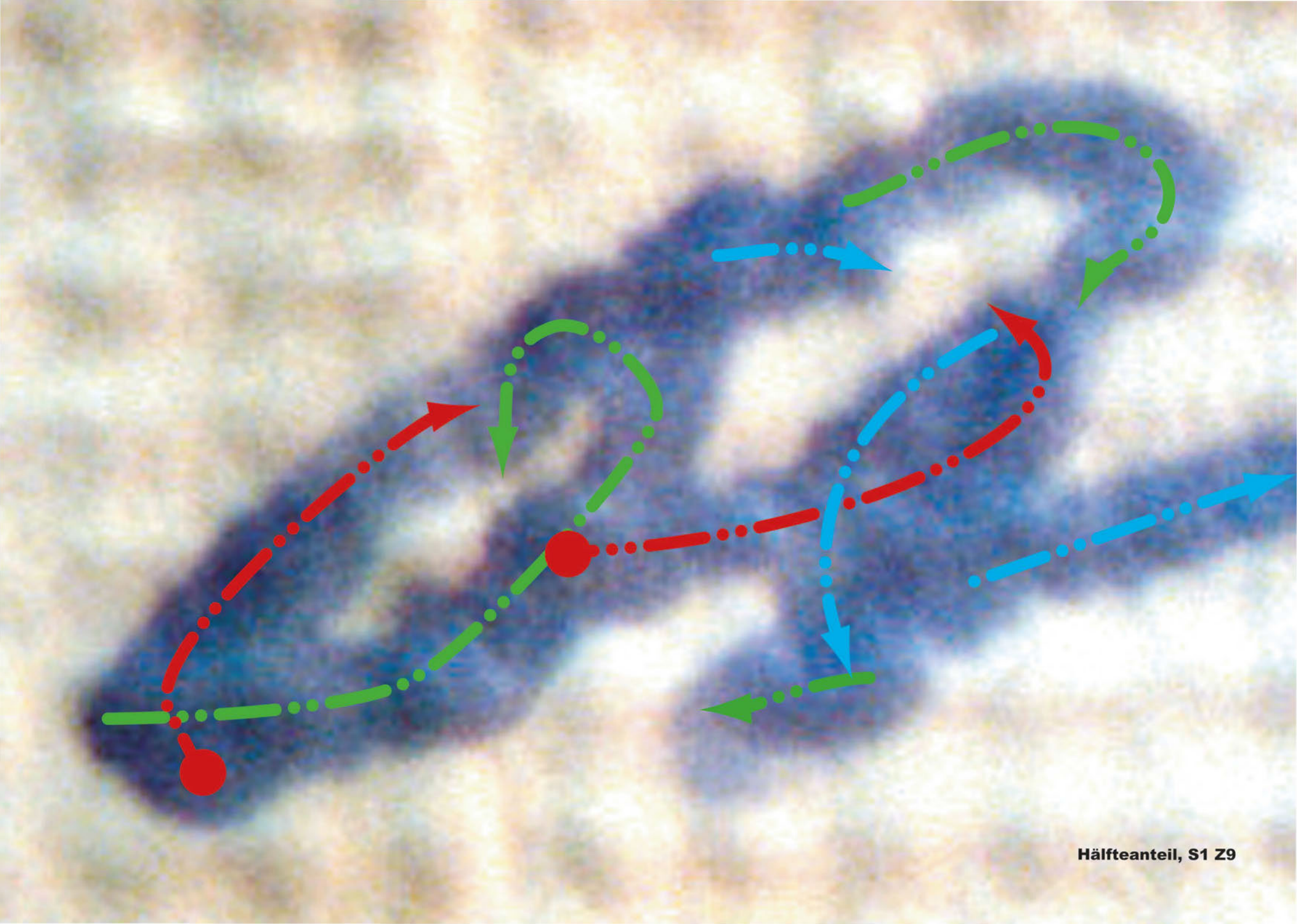
Folgende Wahrscheinlichkeitsgrade sind möglich:

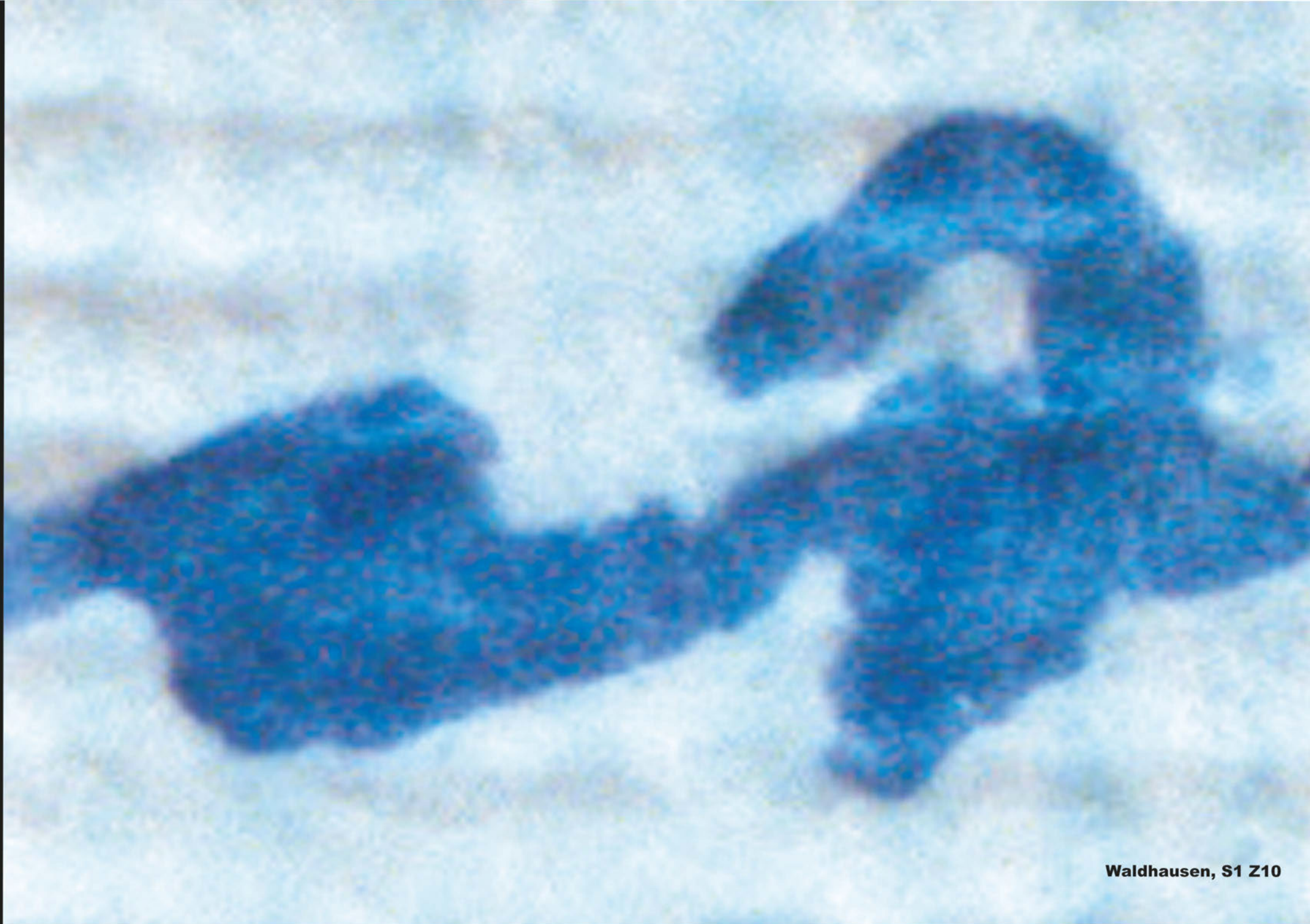
- - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit
- - mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit
- - mit hoher Wahrscheinlichkeit
- - wahrscheinlich
- - nicht entscheidbar (non liquet)

Korneuburg, am 13. Juli 1997

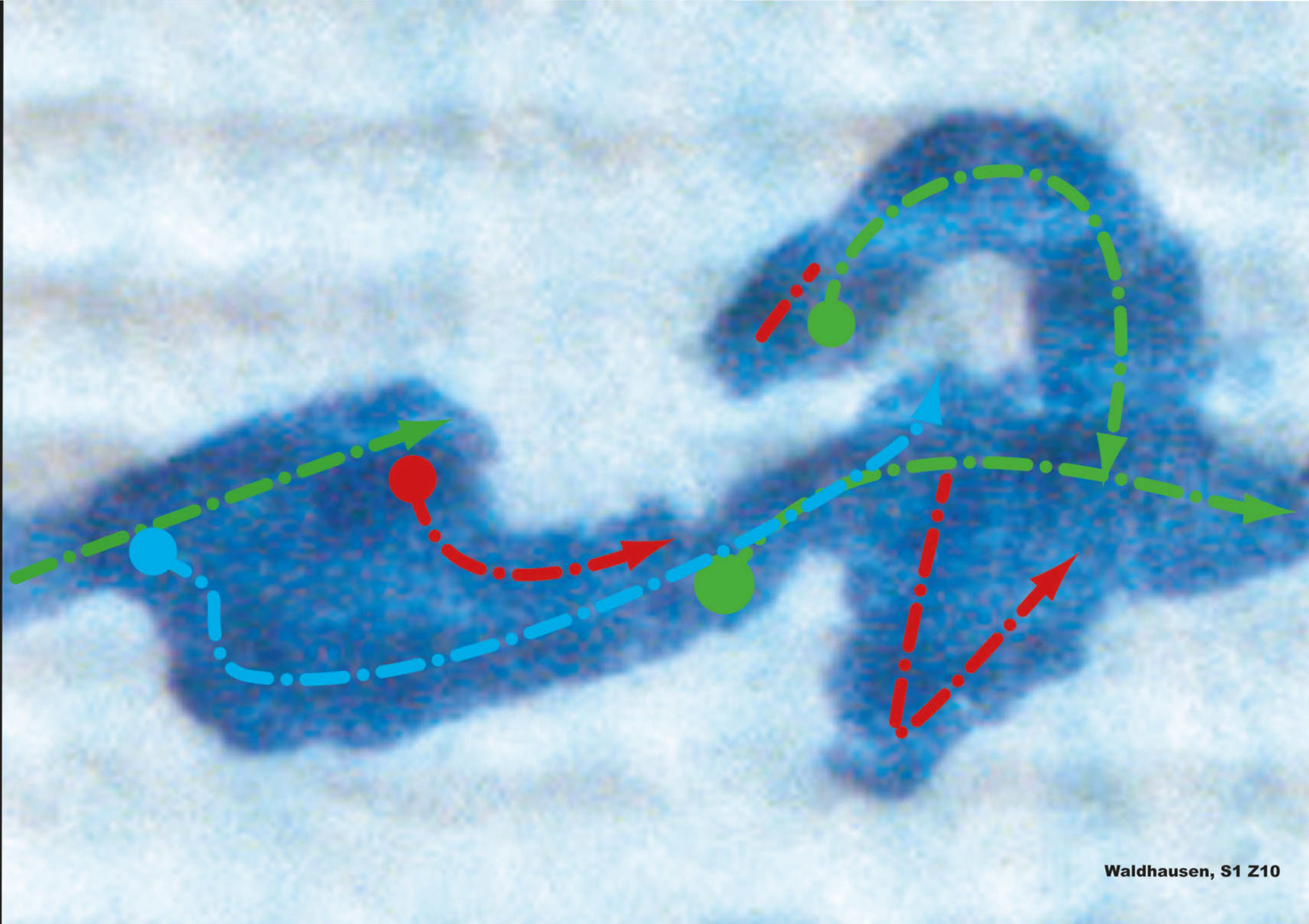

Friedrich Nicponsky, SV





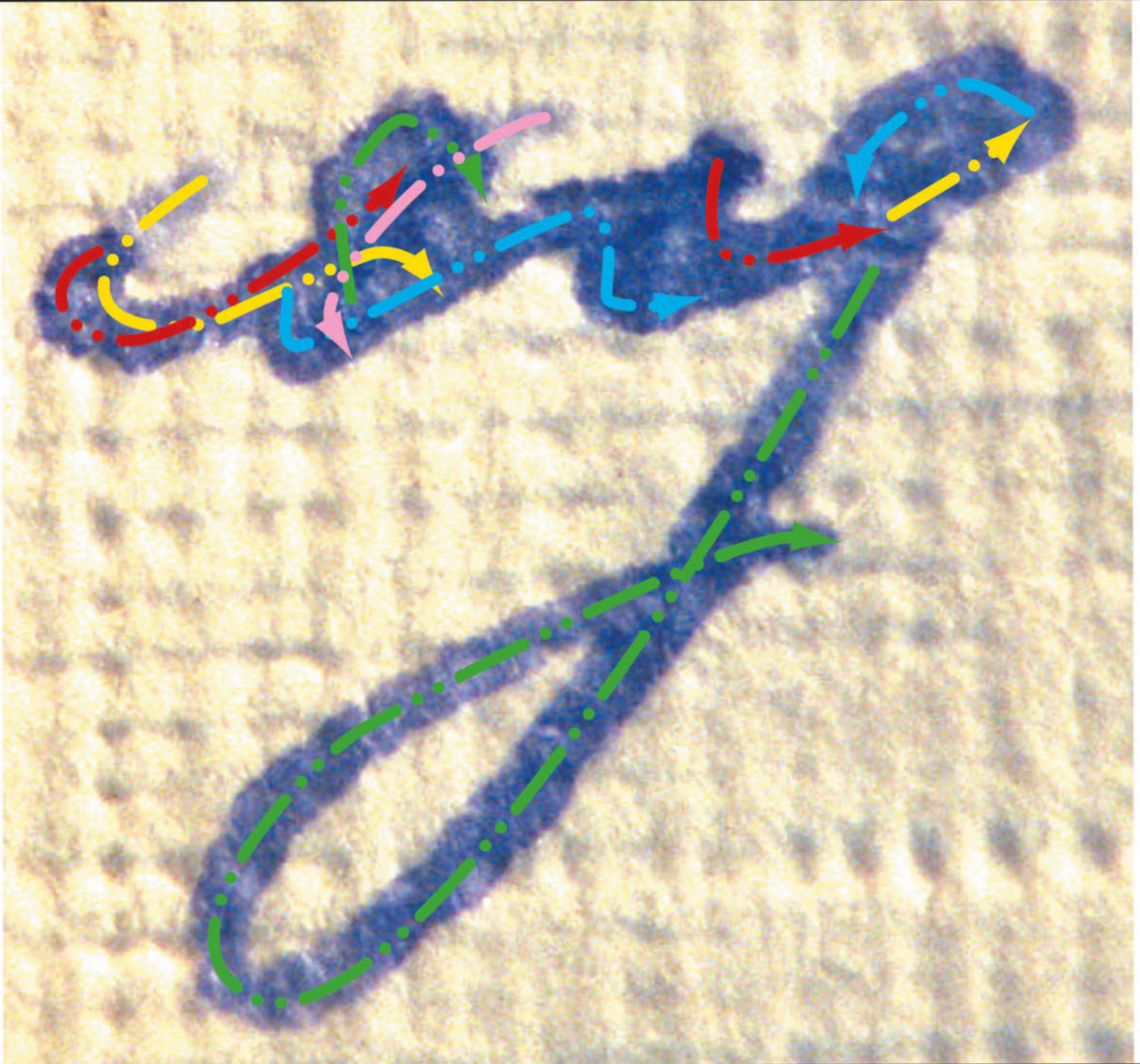


Waldhausen, S1 Z10





ag - Wagner; Unterschrift S2 Z14



ag - Wagner; Unterschrift S2 Z14



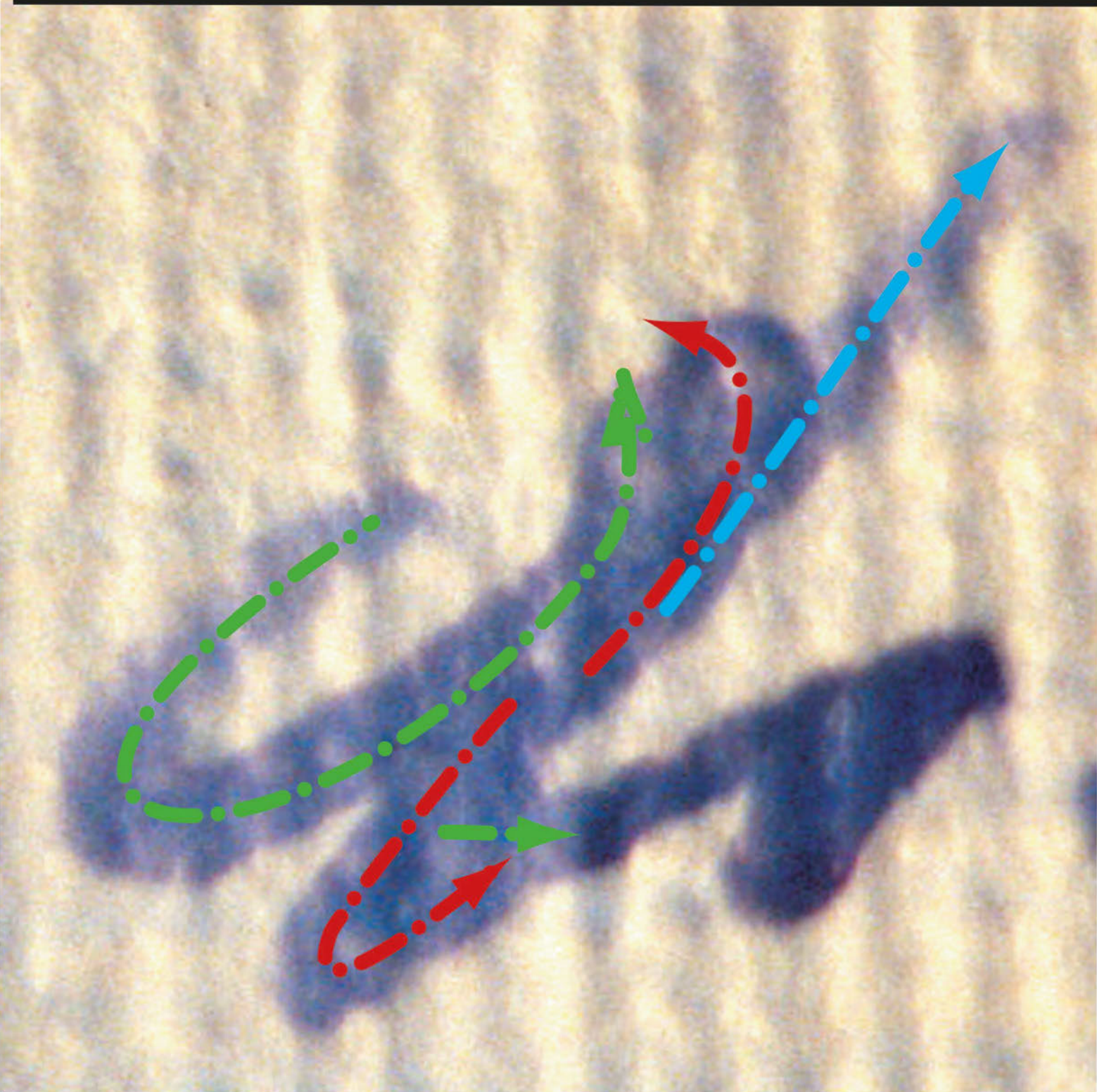
Alleinerbe, S1 Z12



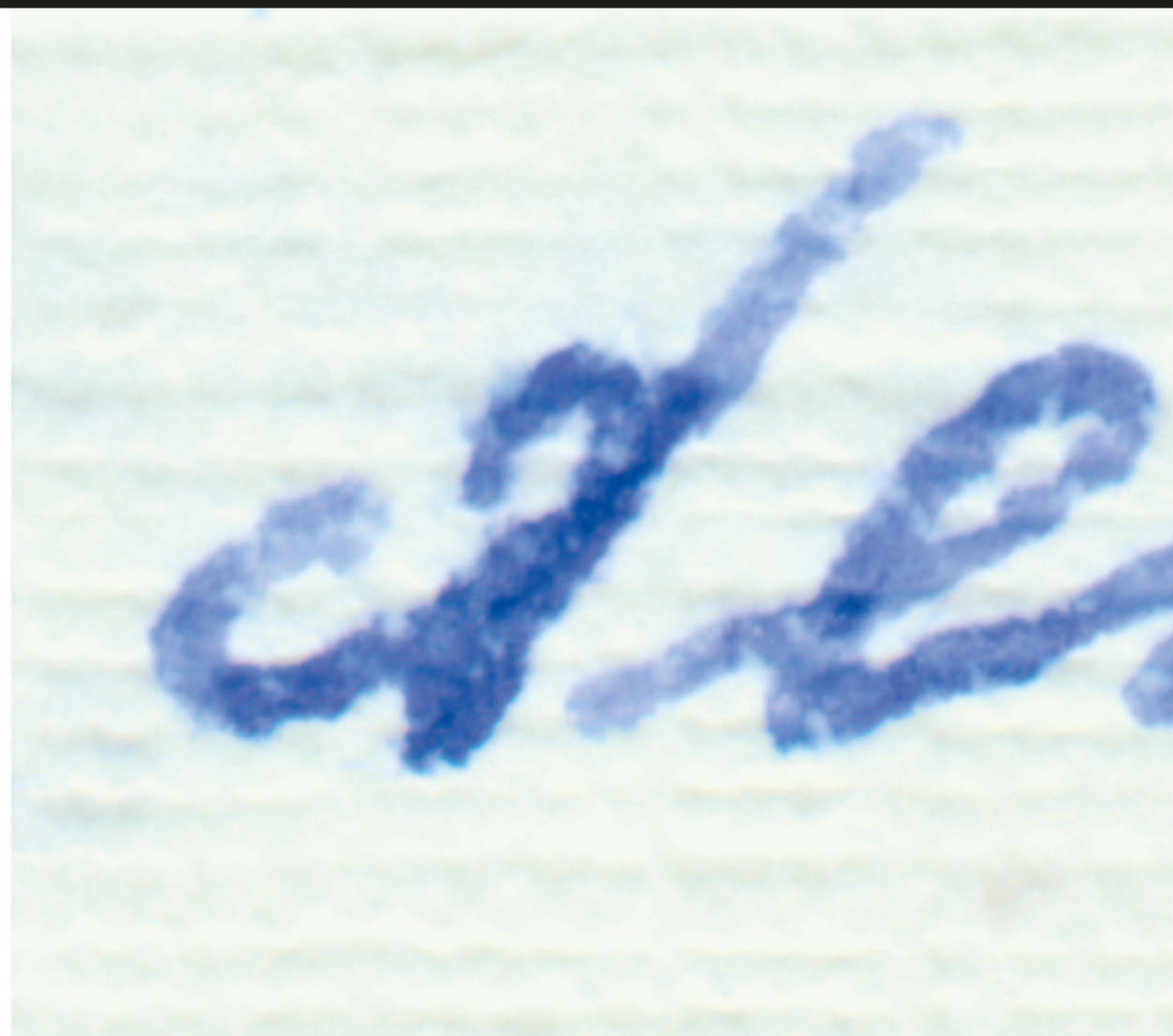
Alleinerbe, S1 Z12



Lydia, Unterschrift S2 Z14



Lydia, Unterschrift S2 Z14



d - dem; S1 Z9

